



Vereinbarung

zwischen

dem Land Niedersachsen

vertreten durch das
Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
nachstehend **Land** genannt,

und

dem Landkreis Holzminden

vertreten durch den Landrat

sowie

dem Landkreis Hildesheim

vertreten durch den Landrat

nachstehend **Landkreise** genannt

über die

**Finanzierung der Kosten für die Planung
der Maßnahmen zur „lth-Querung“.**

*Begläubigt
Friede
Angestellte*



§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Raum Holzminden nimmt bezüglich der Anbindung an das Autobahnnetz die Schlusslichtposition in Deutschland ein. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit in der Metropolregion Hannover besteht für die B 64/B 240 bis zur B 3 unmittelbarer Handlungsbedarf.
- (2) Im Rahmen der Umsetzung eines Gesamtverkehrskonzeptes sind neben den bereits in Planung befindlichen Maßnahmen des Vordringlichen Bedarfs auch die Projekte des Weiteren Bedarfs zu realisieren (s. Anlage).
Dies sind folgende Maßnahmen:
 - die westliche Umgehung von Eschershausen im Zuge der B 64 bzw. B 240,
 - die Bundesstraßenverlegung von Eschershausen bis Fölziehausen (mit Ith-Tunnel) im Zuge der B 240,
 - Ortsumgehung Weenzen im Zuge der B 240 und
 - Ortsumgehung Eime im Zuge der B 240.
- (3) Mit der Bereitstellung von Planungsmitteln aus dem niedersächsischen Aufstockungsprogramm zum II. Bundeskonjunkturpaket setzt das Land einen besonderen Schwerpunkt für eine vorgezogene zügige Planung der Maßnahmen zur Ith-Querung.
- (4) Diese Vereinbarung umfasst Regelungen zur Planung und Planungsfinanzierung der aufgeführten Maßnahmen.

§ 2 Art und Umfang der Planungen

- (1) Das gesetzlich vorgeschriebene Planungsverfahren für die Bundesfernstraßenmaßnahmen vollzieht sich in zwei Stufen:
 1. die vorbereitende Planung, „sog. Linienplanung“
(Abschluss durch Linienbestimmung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder ggf. durch Linienabstimmung mit dem Bund)
 2. die rechtsverbindliche Planung, sog. „Entwurfsplanung“
(Abschluss durch Planfeststellungsbeschluss nach § 17 FStrG).
- (2) Gegenstand dieser Vereinbarung sind beide Planungsstufen.
Stufe 1 beinhaltet die Linienuntersuchung, die Erarbeitung von Unterlagen für Raumordnungsverfahren sowie die Erarbeitung von Unterlagen für Linienbestimmungen bzw. Linienabstimmungen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS).
Stufe 2 umfasst die Erarbeitung von Genehmigungsentwürfen sowie von Planfeststellungsunterlagen für die Maßnahmen.
- (3) Die Planung umfasst alle Ingenieurleistungen und sonstigen Leistungen, die erforderlich sind, um für die Maßnahmen Raumordnungs-, Linienbestimmungs-, Genehmigungs- und Planfeststellungsunterlagen aufzustellen.

§ 3 Grundlagen

- (1) Rechtliche Grundlagen für die Planung sind das FStrG mit den dazu gehörigen Verordnungen und Bestimmungen, die für die Planung von Bundesfernstraßenmaßnahmen anzuwendenden Gesetze und Verordnungen sowie die sonst für die niedersächsische Straßenbauverwaltung geltenden Erlasse, Verfügungen und Richtlinien.
- (2) Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz vom Oktober 2004) sind die aufgeführten Maßnahmen dem „Weiteren Bedarf“ zugeordnet.
Mit Abschluss der Linienplanung holt das Land die förmliche Zustimmung zum Beginn der Entwurfsplanung beim BMVBS ein.

§ 4 Durchführung und Zusammenarbeit

- (1) Zuständig für die Durchführung der Planungen ist das Land. Notwendige Aufträge an Planungsbüros oder andere Dritte werden vom Land vergeben.
- (2) Die Aufgaben des Landes werden wahrgenommen von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.
- (3) Die Landkreise unterstützen den Planungsprozess nach Maßgabe des aufzustellenden Projektplanes.
- (4) Das Land hat mit Zustimmung der Landkreise im Frühjahr 2009 mit der Linienplanung begonnen.
Die Entwurfsplanung wird vom Land freigegeben, wenn nach Abschluss der Raumordnungsverfahren das BMVBS mit der Linienbestimmung bzw. -abstimmung der Entwurfsplanung zugestimmt hat.

§ 5 Kostenregelung

- (1) Die Kosten für die Durchführung der Planungen bis zu den Planfeststellungsbeschlüssen werden auf 6,5 Mio. € einschließlich Mehrwertsteuer geschätzt (Linienplanung 2 Mio. €, Entwurfsplanung 4,5 Mio. €).
- (2) Die Kosten für die Linien- und Entwurfsplanung werden vom Land übernommen.
- (3) Anteilige Kosten für die Entwurfsplanung werden vom Landkreis Holzminden und vom Landkreis Hildesheim getragen, wenn die Planungskosten mehr als 5 Mio. € betragen.

- (4) Der Kostenanteil der Landkreise wird auf insgesamt maximal 1,5 Mio. € festgelegt. Dieser beträgt für den Landkreis Holzminden maximal 1,0 Mio. € und für den Landkreis Hildesheim maximal 0,5 Mio. €.
- (5) Die Kostenanteile für die Entwurfsplanung der einzelnen Maßnahmen werden jeweils voraussichtlich 1 Jahr nach den landesplanerischen Feststellungen anfallen. Vom Land wird rechtzeitig ein Kostenplan für die Entwurfsbearbeitung aufgestellt.
- (6) Verwaltungskosten, die den Landkreisen oder dem Land für eigene Leistungen entstehen, werden von dem Beteiligten, bei dem sie anfallen, ohne Kostenausgleich getragen.
- (7) Nach geltender Rechtslage erstattet der Bund dem Land für die Planung bzw. Entwurfsbearbeitung 2 % der Ist-Ausgaben (Baukosten) eines Projektes nach baulicher Realisierung.
Von der Zahlung des Bundes erhalten die Landkreise einen Anteil von 23,1%, höchstens jedoch den Betrag, den sie im Rahmen dieser Vereinbarung aufgewendet haben.
Von der Zahlung entfallen auf den Landkreis Holzminden 15,4 % und auf den Landkreis Hildesheim 7,7 %. Abgerechnet wird nach tatsächlichen Kosten.

§ 6 Abrechnung

- (1) Eingehende Rechnungen der Auftragnehmer werden vom Land geprüft und angewiesen.
- (2) Nach Aufforderung durch das Land stellen die Landkreise den auf sie entfallenen Kostenanteil dem Land zur Verfügung.
Die Rechnungsbeträge werden vier Wochen nach Anforderung fällig.
- (3) Das Land weist den Landkreisen die ordnungsgemäße Verwendung der eingesetzten Finanzmittel in einer abschließenden Gesamtaufstellung nach.

§ 7 Inkrafttreten

Die Landkreise werden die rechtsverbindlichen Entscheidungen der Kreistage über die Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel bis zum 31.12.2009 beraten.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hannover.

§ 9
Änderungen und Ergänzungen, Ausfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte in dieser Vereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so sind sich die Vereinbarungspartner einig, die entstehende Lücke im Sinne und Geiste dieser Vereinbarung durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.
- (3) Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der Landkreis Holzminden und der Landkreis Hildesheim.

Hannover, den 9.12.09

Für das Land Niedersachsen
Das Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

.....
Jörg Bode – Minister



Für den Landkreis Holzminden

.....
Walter Waske – Landrat



Für den Landkreis Hildesheim

.....
Reiner Wegner – Landrat



Bedarfsplanprojekte B 64 / B 240

